

Abluftanlage (431_00LA)

[Neu](#)

Datum: 2023-04-11 14:14:20

Anlagen ID:

(KL1) Arbeitsstättenverordnung Ausfertigungsdatum: 12.08.2004 (KL1) (ArbStättV)

i.O. n.i.O.

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV (12 August 2004) (KL1)

[link](#)

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten [link](#)

Absatz 3

- Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (1 / Gefährungsbeurteilung / Betreiber)

(KL1) Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von i.O. n.i.O. Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) Vom 24. November 2009 (Fn 1) (PrüfVO NRW)

(1) Teil 1 dieser Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen nach Satz 2 in

[link](#)

1. Verkaufsstätten im Sinne der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten -Sonderbauverordnung- in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW 2018 im Einzelfall angeordnet worden ist. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung

(Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)

Anmerkung: Entfällt

- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A)
(Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

2. Versammlungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232).

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

–3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung
(Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A)
(Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monat / Prüfsachverständiger)

3. Krankenhäusern. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung
(Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A)
(Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

4. Beherbergungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232).

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

5. Hochhäusern im Sinne des § 50 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

~~3. Lüftungstechnische Anlagen~~

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

6. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232).

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Brutto-Grundfläche in einem Gebäude. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

~~3. Lüftungstechnische Anlagen~~

- Die technischen Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden, und zwar 1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (1 / Inbetriebnahme / Prüfsachverständiger)
- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

(KL3) Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik -Wartung 2018- Stand Oktober 2021 (AMEV) i.O. n.i.O.

KG 430 Lufttechnische Anlagen (ohne Kälteanlagen)

1.0 Luftfördereinrichtungen

1.1.0 Ventilatoren

- Antriebselemente (0 / Monat / Sachkundiger) ¹²
- Auf Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen, Wasserablauf prüfen (1 / Monat / Sachkundiger)
11,15
- Drallregler auf Funktion prüfen (6 / Monat / Sachkundiger)
- Entwässerung auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Flexible Verbindungen auf Dichtheit prüfen (1 / Monat / Sachkundiger)
- Lager auf Geräusch prüfen (1 / Monat / Sachkundiger)
- Lager schmieren (1 / Bei Bedarf / Sachkundiger) ¹⁰
- Laufrad auf Unwucht prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ^{13,14}
- Maßnahmen im Rahmen der Hygieneinspektion (24 / Monat / Sachkundiger)
- Reinigen der luftberührten Teile des Ventilators sowie des Wasserablaufes (12 / Monat / Sachkundiger)
- Reinigen, Einleitung von Instandsetzungsmaßnahmen (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)
- Schaufelverstelleinrichtung auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Schutzeinrichtungen auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Schwingungsdämpfer auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)

3.0 Luftfilter

~~3.1.0 "Hygienemaßnahmen gem. VDI 6022 Bl. 1 einschl. der erforderlichen Dokumentation und Übermittlung der Ergebnisse an den Auftraggeber"~~

- ~~Auf unzulässige Verschmutzung und Beschädigung (Leckagen) und Gerüche prüfen (3 / Monat / Sachkundiger)~~

i.O. n.i.O.

- Differenzdruck prüfen (1 / Monat / Sachkundiger)
- Maßnahmen im Rahmen der Hygieneinspektion (24 / Monat / Sachkundiger)
- spätestester Filterwechsel 1. Stufe (12 / Monat / Sachkundiger)
- spätestester Filterwechsel 2. Stufe (24 / Monat / Sachkundiger)

~~3.2.2 Trockenschichtfilter~~

- Auf Verschmutzung, Korrosion und Beschädigung prüfen (3 / Monat / Sachkundiger)
- Druckdifferenz messen (1 / Monat / Sachkundiger)
- Filterauflage auf Dichtheit prüfen (1 / Monat / Sachkundiger)
- Filtermedium auswechseln (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)
- Filterrahmen und Gehäuse reinigen (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)
- regenerierbares Filtermedium reinigen (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)

6.0 "Bauelemente des Luftleitungssystems"

6.1.0 "Luftdurchlässe, Gitter und Verteiler (nicht hierunter zählen Düsen, Flächenluftdurchlässe, Leuchtenluftdurchlässe, Schlitzdurchlässe)"

- auf Beschädigung, Korrosion, Befestigung und Einstellung prüfen (12 / Monate / Sachkundiger)
- bemängelte Filtervliese auswechseln (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)
- Filtervliese stichprobenartig prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵
- im Rahmen von 6112 bemängelte Komponenten reinigen oder auswechseln (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)
- im Rahmen von 6116 bemängelte Komponenten reinigen (0 / Monat / Sachkundiger)
- Luftdurchlässe mit Induktion der Raumluft und Abluftdurchlässe stichprobenartig auf Feststoffablagerungen prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Luftdurchlässe, eingebaute Lochbleche, Maschendraht oder Siebe auf Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen (Stichprobe) (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵
- Maßnahmen im Rahmen der Hygieneinspektion (24 / Monat / Sachkundiger)

- Reinigen, Nachstellen, Instandsetzung veranlassen (0 / Monat / Sachkundiger) ^{11,15}
- Reinigung der durch Sekundärluft durchströmten Bauteile (12 / Monat / Sachkundiger)

6.2.0 Klappen (außer Brandschutzklappen)

- Auf mechanische Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Auf Verschmutzung, Beschädigung u. Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵
- Lager und Gestänge schmieren (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁰
- Reinigen, Nachstellen, Austauschen, Instandsetzung veranlassen (0 / Monat / Sachkundiger) ^{11,15}
- Stellantriebe (1 / Bedarf / Sachkundiger)

~~6.3.0 Brandschutz-/Rauchschutzklappen~~

- ~~• Auf Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Auslöseeinrichtungen auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Einrastvorrichtung prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Endschalter prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Funktion der Klappenstellungsanzeige prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Klappenantrieb prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Klappenblatt und Dichtung prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Lamellen und Dichtungen prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• mechanische Bauteile auf Gängigkeit prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Öffnungs- und Schließfunktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)~~
- ~~• Reinigen, Nachstellen, Austauschen, Instandsetzung veranlassen (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)~~
- ~~• Schmelzlot prüfen (12 / Monate / Sachkundiger)~~

6.4.0 Kammerzentralen / Gerätegehäuse

- Abläufe auf Funktion prüfen, Verbindungen auf Dichtheit prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Bewegliche Teile schmieren (12 / Monat / Sachkundiger)
- Flexible Verbindungen auf Dichtheit prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Instandsetzung veranlassen (1 / bei Bedarf / Sachkundiger)
- Isolierung auf Beschädigung prüfen (Sichtprüfung) (12 / Monat / Sachkundiger)
- Kammern auf luftseitige Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵
- Kammern auf Wasserniederschlag prüfen (6 / Monat / Sachkundiger)
- Leergehäuse auf Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Maßnahmen im Rahmen der Hygieneinspektion (24 / Monat / Sachkundiger)
- Reinigen, Instandsetzung veranlassen (1 / bei Bedarf / Sachkundiger) ^{11,15}
- Türen und Verschlüsse auf Gängigkeit und Dichtheit prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)

6.5.0 "Luftleitungen, sonstige Einbauten in Luftleitungen, Schalldämpfer"

- Absperr- und Abgleichelemente auf Funktion, Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵
- Inspektion des Kanalnetzes an mehreren Stellen (Abschnitten): Innere Luftleitungsfläche auf Verschmutzung, Korrosion und Wasserniederschlag an jeweils zwei bis drei repräsentativen Stellen prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ^{11,15}
- Isolierungen auf Beschädigung prüfen (Sichtprüfung) (12 / Monat / Sachkundiger)
- Maßnahmen im Rahmen der Hygieneinspektion (24 / Monat / Sachkundiger)
- Regelklappen, Volumenstrom- und Mischregler auf Funktion, Verschmutzung, Beschädigung u. Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Reinigen, Instandsetzung veranlassen (0 / Monat / Sachkundiger) ⁹
- Schalldämpfer auf Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵

- Zugängliche Luftleitungsabschnitte auf Beschädigung prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)

9.0 Antriebselemente

9.1.0 Elektromotoren

- Auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion und Befestigung prüfen (12 / Monat / Sachkundiger) ¹⁵
- Drehrichtung prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Lager auf Geräusch prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Lager schmieren (0 / Monat / Sachkundiger) ¹⁰
- Motorstrom messen und Schutzeinrichtung justieren (12 / Monat / Sachkundiger)
- Reinigen (1 / Bedarf / Sachkundiger) ⁹
- Reparaturschalter auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)
- Schutzeinrichtungen auf Funktion prüfen (12 / Monat / Sachkundiger)

Gefährdungen:

Grundlage für Gefährdungsbeurteilung nach z. B. TRBS 1112

- (1) Das Fetten von nicht dauergeschmierten Lagern ohne Nachschmiereinrichtung ist gesondert zu vereinbaren
- (2) Der Leistungsumfang muss definiert und vereinbart werden (Siehe auch VDMA 24186 Teil 0)
- (3) Siehe auch VDMA 24186 Teil 4
- (4) Der Umfang ist gesondert zu vereinbaren
- (5) Die Entsorgung der verbrauchten Filter bzw. der Filtermaterialien ist nicht Gegenstand der Wartung
- (6) Montagearbeiten und das Reinigen sind keine Wartungstätigkeiten im Sinne des Einheitsblattes.
- (7) Geräte und Anlagenteile müssen ohne Montagearbeiten frei zugänglich sein
- (8) Eine Neukennzeichnung, Vervollständigung bzw. Wiederherstellung der Anlagenbeschilderung sowie eine Plausibilitätsprüfung ist keine Wartungstätigkeit im Sinne dieses Einheitsblattes

Falsches Reinigungsverfahren und/oder Reinigungsmittel bei der durchzuführenden Reinigung

- (9) Prüfung des Reinigungsverfahrens und Vorlage Sicherheitsdatenblatt Reinigungsmittel "nur geeignete Reinigungsmittel verwenden"

Gefährdungen durch Gefahrstoffe

- (10) Vorlage Sicherheitsdatenblatt "Gefahrstoff", Festlegen Schutzmaßnahmen z.B. Sicherheitsschuhe; -handschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, etc.

Gefährdungen durch kontaminierte Luft

(11) Arbeitsverfahren "Arbeiten in chemikalienbelasteten Anlagen" befolgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (Einmalanzug, Sicherheitsgummistiefel...) und Tragen von Atemschutzgeräten.

i.O. n.i.O.

Gefährdung durch ungeschützte bewegte Maschinenteile

(12) Eng anliegende Kleidung ist und bei langen Haaren ist Kopfschutz/Haarnetz zu tragen.

Gefährdung durch unzulässig hohe Schwingungswerte, insbesondere bei Ventilatoren ohne Spiralgehäuse

(13) Kontinuierliche Überwachung mit Hilfe eines Schwingungssensors

(14) Regelmäßige Schwingungsprüfung und deren Dokumentation.

Gefährdungen durch Staub, Medien, etc.

(15) Persönliche Schutzausrüstung für die durchzuführenden Arbeiten festlegen z.B. Staubmaske, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, tragen

(KL1) Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG 08:2020) (GEG_2020_08) n.i.O.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG 2020:08)

[link](#)

Teil 4 Anlagender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

Abschnitt 2 / Unterabschnitt 2 Betreiberpflichten

- §60 Wartung und Instandhaltung
(1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtungender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.
2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Handwerksordnung bleibt unberührt. (0 / Hinweis / Betreiber)

(KL1) DGUV Vorschrift 3 Januar 1997 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV_Vorschrift) O. n.i.O.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 4 mit Durchführungsverordnung vom Oktober 1999 aktualisierte Fassung von 2005)

[link](#)

Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

§5 Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

- Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden (siehe auch DIN VDE 0100 Teil 200 Abschnitte 2.7.6 und 2.7.7). Ferner enthält sie Richtwerte für die Prüfung unter normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen. Die Beurteilung der örtlichen Betriebs- und Umgebungsbedingungen obliegt der Elektrofachkraft und kann im Einzelfall zu anderen Prüffristen führen. Anmerkung: Die Forderungen sind für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel z.B. auch erfüllt, wenn diese von einer Elektrofachkraft ständig überwacht werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel gelten als ständig überwacht, wenn sie kontinuierlich –von Elektrofachkräften in Stand gehalten und durch messtechnische Maßnahmen im Rahmen des Betriebes (z.B. Überwachen des Isolationswiderstandes) geprüft werden. (48 / Monate / Elektrofachkraft) [link](#)

(KL2) Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.6 Januar 2012 Lüftung (ASR_3_6)

i.O. n.i.O.

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR 3.6 Lüftung)

[link](#)

6 Raumluftechnische Anlagen

6.6 Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung

- (1) Der Arbeitgeber hat bereits vor dem Errichten oder Anmieten der Arbeitsstätte zu überprüfen, ob die Forderungen nach Punkt 4 sowie den Punkten 6.3 bis 6.5 eingehalten werden können. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV ist zu überprüfen, ob die RLT-Anlage wirksam ist und die obigen Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind Prüf- und Wartungsintervalle festzulegen, die .Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. (0 / Hinweis / Betreiber)
- (2) Entsprechend § 4 Abs. 3 ArbStättV sind RLT-Anlagen nach den in Absatz 1 festgelegten Intervallen sachgerecht zu warten. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die
 - technischen,
 - hygienischen und
 - raumluftechnischen (z. B. Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe)Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet werden. (0 / Hinweis / Betreiber)
- (3) Die Funktionsfähigkeit der RLT-Anlage kann durch Messung, z. B. folgender Größen, überprüft werden:
 - Kohlendioxidgehalt unter Nutzungsbedingungen,
 - Außenluftvolumenstrom,
 - zulässiger Differenzdruck an Filtern,
 - Luftgeschwindigkeit im Aufenthaltsbereich,
 - Schalldruckpegel oder
 - Temperatur der Zuluft.In speziellen Fällen können:
 - Druckgefälle zu benachbarten Räumen oder
 - Keimzahl der Zuluftgemessen werden. (0 / Hinweis / Betreiber)
- (4) Der Arbeitgeber muss über die aktuellen Unterlagen der RLT-Anlagen verfügen oder dazu Zugang haben, aus denen die Ergebnisse der Prüfung bei Inbetriebnahme und insbesondere von Wartung und regelmäßigen Prüfungen hervorgehen. (0 / Hinweis / Betreiber)

Abschlussbericht für die durchgeführten Tätigkeiten	Ja	Nein
<p>Die Anlage ist sicher und funktionsfähig.</p> <p>Bei der Prüfung wurden Mängel festgestellt. (Mängel müssen in der Wartungsapplikation beschrieben werden).</p> <p>Der Prüfumfang und die Prüffristen sind angemessen.</p> <p>Beschreibung siehe im Prüfbericht bzw. der beigefügten Anlage</p> <p>Die Anlagen können bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.</p> <p>Nach Beseitigung des Mangels ist eine Nachkontrolle erforderlich.</p> <p><i>Bei der Durchführung der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Prüfung) wurde der Prüfumfang der Arbeitskarte berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine Anpassung des festgelegten Prüfumfanges der Arbeitskarte ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Anpassungen sind unter Mängel in der Wartungsapplikation festzuhalten.</i></p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Vorname und Name:</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Wenn keine graphische Moeglichkeit besteht, schreiben Sie Ihren kompletten Namen</p>		